

## **20. Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

### **20.1**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der erste und der zweite Prüfungsteil bestanden sind.

### **20.2**

Für das Bestehen des ersten Prüfungsteils gilt Nr. 10.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fach praktische Ausbildung die Gesamtnote nicht schlechter als 4 sein darf und Pflichtfächer, die im ersten oder zweiten Schuljahr abgeschlossen wurden, mit zu berücksichtigen sind.

### **20.3**

Für das Bestehen des zweiten Prüfungsteils gilt Nr. 13.3 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Colloquium in den Fällen der Nr. 19.3 als nicht bestanden gilt.